

## Lufttüchtigkeits-Anweisung

### LTA OeAeC 001

betreffend

## Tandemfallschirme und Schulfallschirme

Datum der Veröffentlichung / aktuelle Revision

**01.03.2025 / Rev. i02**

### 0. Revisionsverzeichnis

<b>Rev. Nr.</b>	<b>Datum</b>	<b>Ergänzungen/Änderungen</b>
Rev. i01	16.11.2017	Erstausgabe, lautend auf Lufttüchtigkeitsanweisung Nr. A-2017-01
Rev. i02	01.03.2025	Änderung des Dateinamen (LTA OeAeC 001) , Adressänderung Inhalt <b>KEINE</b> Änderung

### 1. Geltungsbereich

Diese Lufttüchtigkeitsanweisung gilt für alle in Österreich verwendeten Tandemfallschirme, für deren Komponenten der jeweilige Hersteller keine oder eine mehr als 25jährige höchstzulässige Verwendungsdauer festgelegt hat und für alle im Rahmen der Schulung zur Erlangung der Grundberechtigung gemäß § 69 ZLPV 2006 eingesetzten Fallschirme, für deren Komponenten der jeweilige Hersteller keine oder eine mehr als 20jährige höchstzulässige Verwendungsdauer festgelegt hat.

### 2. Inkrafttreten

Die LTA Nr. A-2017-01 trat mit 16.11.2017 in Kraft und wurde in LTA OeAeC 001 umbenannt und ersetzt die von der Austro Control GmbH aufgehobene LTA Nr. 91.

### 3. Hintergrund

Die Austro Control GmbH hat die von ihr erlassene LTA Nr. 91 (Geschäftszahl: FL 454-1/65-97), die auch Fallschirme betroffen hat, mit LTA 91A vom 5. April 2017 aufgehoben. Der für Fallschirme zuständige ÖAeC als Zivilluftfahrtbehörde vertritt die Ansicht, dass im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt zumindest die höchstzulässige Verwendungsdauer von Tandemfallschirmen und Schulfallschirmen weiterhin begrenzt sein soll. Überdies soll mit dieser Lufttüchtigkeitsanweisung eine einheitliche Regelung für Tandemfallschirme und Schulfallschirme gewährleistet werden, da die Hersteller zur höchstzulässigen Verwendungsdauer ihrer Produkte unterschiedliche und teilweise gar keine Vorgaben liefern.



Damit soll einerseits dem Umstand Rechnung getragen werden, dass bei der Beförderung von Passagieren und bei der Ausbildung von Sprungschülern ein erhöhter Sicherheitsstandard anzulegen ist. Andererseits soll verhindert werden, dass nicht mehr dem Stand der aktuellen Technik entsprechende Fallschirmkomponenten, für die der Hersteller keine Verwendungsdauer festgelegt hat, nach Ablauf von 20 Jahren bzw. wenn vom Hersteller von Tandemfallschirmen eine mehr als 25jährige Verwendungsdauer festgelegt wurde, nach Ablauf von 25 Jahren weiterverwendet werden.

Es steht nämlich fest, dass bei textilen Bauteilen, die einer Belastung standhalten müssen, ab der Erzeugung infolge natürlicher Alterung und besonders durch UV-Strahlung ein kontinuierlicher Festigkeitsverlust eintritt, der durch Sichtkontrollen meistens nicht erkennbar ist.

## 4. Maßnahme

Sofern der Hersteller dafür keine oder keine kürzere Frist vorsieht, gilt für Hauptfallschirme, Reservefallschirme und Gurtzeuge von Tandemfallschirmsystemen und von in der Schulung eingesetzten Hauptfallschirmen, Reservefallschirmen und Gurtzeugen eine Höchstverwendungsdauer von 20 Jahren. Die Festsetzung einer Höchstverwendungsdauer durch den Hersteller ist für Tandemkomponenten bis zu maximal 25 Jahren und für Schulschirmkomponenten bis zu maximal 20 Jahren zulässig.

Nach Ablauf der Höchstverwendungsdauer dürfen Hauptfallschirme, Reservefallschirme und Gurtzeuge von Tandemfallschirmsystemen und von in der Schulung eingesetzten Fallschirmsystemen in Österreich nicht mehr verwendet werden.